

# Swiss GAAP FER 16: Vorsorgeverpflichtungen

Überarbeitet: 2025

In Kraft gesetzt: 1. Januar 2027

(Eine frühere Anwendung ist gestattet)

## Einleitung

Diese Fachempfehlung behandelt die finanziellen Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die Rechnungslegung der Organisation in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin (Vorsorgeverpflichtungen). Die Fachempfehlung richtet sich nicht an die Vorsorgeeinrichtungen selbst. Mit der Erfassung der finanziellen Auswirkungen durch die Organisation ist keine rechtsverbindliche Wirkung zu Gunsten oder zu Lasten einer Vorsorgeeinrichtung verbunden.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Vorsorgeplänen bedingt die Klärung, ob per Bilanzstichtag zusätzlich zu den Abgrenzungen für die zu entrichtenden Beiträge weitere Aktiven (wirtschaftlicher Nutzen) oder Verbindlichkeiten (wirtschaftliche Verpflichtung) bestehen. Die Bestimmung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung basiert hierbei auf bestehenden Unterlagen (z.B. Jahres-/Zwischenabschlüsse des Vorsorgeplans, versicherungsmathematische Berechnungen), sodass in der Regel keine zusätzlichen Abschlüsse oder zusätzlichen versicherungsmathematische Berechnungen erforderlich sind.

Um auch die Anforderungen mit Bezug auf die Konzernrechnung abzudecken, wird neben der Bilanzierung von Schweizer Vorsorgeplänen auch die Bilanzierung von ausländischen Vorsorgeplänen spezifisch adressiert.

## Empfehlung

---

### Anwendungsbereich

- 1 In dieser Fachempfehlung werden die finanziellen Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die Rechnungslegung (in der Regel Jahresrechnung oder Konzernrechnung) der Organisation in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin behandelt. Vorsorgepläne begründen Leistungsansprüche bei mindestens einer der Eventualitäten Ruhestand (Alter), Tod oder Invalidität.

---

### Abgegrenzte Beiträge, wirtschaftlicher Nutzen, wirtschaftliche Verpflichtung

- 2 Finanzielle Auswirkungen von Vorsorgeplänen werden für jeden Vorsorgeplan gesondert betrachtet. Sie resultieren einerseits aus zu leistenden ordentlichen und übrigen Beiträgen an den Vorsorgeplan sowie andererseits aus dem wirtschaftlichen Nutzen oder der wirtschaftlichen Verpflichtung aus dem Vorsorgeplan.
- 3 Aufgrund von vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen zu leistende ordentliche und übrige Beiträge an den Vorsorgeplan werden im Personalaufwand erfasst und in der Bilanz als aktive bzw. passive Rechnungsabgrenzungen oder als sonstige kurzfristige Forderungen bzw. sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten periodengerecht abgegrenzt.
- 4 Der wirtschaftliche Nutzen oder die wirtschaftliche Verpflichtung aus dem Vorsorgeplan wird auf den Bilanzstichtag ermittelt. Ein wirtschaftlicher Nutzen bzw. eine wirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Möglichkeit der Organisation, infolge der finanziellen Situation des Vorsorgeplans eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss zu erzielen (z.B. temporäre Beitragsreduktionen) oder eine negative Auswirkung auf den künftigen Geldfluss zu haben, indem die Organisation an der Finanzierung mitwirken will oder muss (z.B. Sanierungsbeiträge). Die stichtagsbezogene Bestimmung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung sowie die Erfassung der Veränderung in der Erfolgsrechnung werden im Folgenden für Schweizer Vorsorgepläne und ausländische Vorsorgepläne gesondert geregelt.
- 5 Ein wirtschaftlicher Nutzen wird in den langfristigen Finanzanlagen erfasst und in der Bilanz oder im Anhang mit der Bezeichnung «Aktiven aus Vorsorgeplänen» gesondert ausgewiesen. Eine wirtschaftliche Verpflichtung wird in den sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten erfasst und in der Bilanz oder im Anhang mit der Bezeichnung «Verpflichtungen aus Vorsorgeplänen» gesondert ausgewiesen.

---

## Bilanzierung von Schweizer Vorsorgeplänen

- 6 Die Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens oder der wirtschaftlichen Verpflichtung erfolgt bei Schweizer Vorsorgeplänen in zwei Schritten. In einem ersten Schritt wird die Über- oder Unterdeckung gemäss dem in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 26 per Bilanzstichtag erstellten (oder auf den Bilanzstichtag fortgeschriebenen) Abschluss der Vorsorgeeinrichtung ermittelt. In einem zweiten Schritt wird auf Basis dieser Über- oder Unterdeckung beurteilt, ob sich für die Organisation ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung ergibt. Im Folgenden wird dieses Vorgehen als «2-Schritte-Methode» bezeichnet.
- 7 Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens der Organisation im Falle einer Überdeckung in der Vorsorgeeinrichtung sind die gesetzlichen sowie reglementarischen Gegebenheiten und Vorgaben zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Zulässigkeit von temporären Beitragsreduktionen oder Beitragsferien zulasten der freien Mittel der Vorsorgeeinrichtung. Die von der Vorsorgeeinrichtung ausgewiesenen Wertschwankungsreserven sind nicht Teil des wirtschaftlichen Nutzens der Organisation.
- 8 Die Ermittlung der wirtschaftlichen Verpflichtung der Organisation im Falle einer Unterdeckung in der Vorsorgeeinrichtung muss mit den im Rahmen der Sanierung vorgesehenen oder getroffenen Massnahmen und den Annahmen der Vorsorgeeinrichtung übereinstimmen, d.h. die Organisation bilanziert so, wie sie in der Vorsorgeeinrichtung agiert hat oder zu agieren beabsichtigt.
- 9 Mit Ausnahme von erfolgsneutralen Verwendungen, Änderungen im Konsolidierungskreis und Fremdwährungsdifferenzen wird die Differenz zum Wert des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung der Vorperiode als Personalaufwand erfasst.
- 10 Arbeitgeberbeitragsreserven oder vergleichbare Posten (z.B. freie Mittel in Finanzierungsstiftungen) werden als Aktivum bilanziert. Sofern die Organisation der Vorsorgeeinrichtung einen bedingten Verwendungsverzicht eingeräumt hat, wird das Aktivum aus der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht im Umfang der Unterdeckung wertberichtigt. Die Bildung und Veränderung der Wertberichtigung wird im Personalaufwand ausgewiesen.  
Arbeitgeberbeitragsreserven oder vergleichbare Posten werden in den langfristigen Finanzanlagen erfasst und in der Bilanz oder im Anhang mit der Bezeichnung «Arbeitgeberbeitragsreserven» gesondert ausgewiesen. Eine Inanspruchnahme wird im Personalaufwand, eine allfällige Verzinsung in der Position «Übriges Ergebnis aus Vorsorgeplänen» (siehe Ziffer 13) dargestellt.

---

## Bilanzierung von ausländischen Vorsorgeplänen

- 11 Für die Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens oder der wirtschaftlichen Verpflichtung bei ausländischen Vorsorgeplänen bestehen die folgenden drei Optionen:
  - Option 1 (nur falls der Vorsorgeträger eine separate rechtliche Einheit ist): Ermittlung analog zu Schweizer Vorsorgeplänen nach der 2-Schritte-Methode (Schritt 1: Bestimmung der Über-/Unterdeckung per Bilanzstichtag, wobei Planaktiven zu aktuellen Werten und Vorsorgekapitalien nach lokal anerkannten Methoden zu bestimmen sind; Schritt 2: Einschätzung, ob aufgrund dieser Über-/Unterdeckung ein wirtschaftlicher Nutzen bzw. eine wirtschaftliche Verpflichtung besteht);
  - Option 2: Ermittlung nach lokal anerkannten Rechnungslegungsnormen (z.B. HGB in Deutschland);
  - Option 3: Ermittlung nach einem international anerkannten Rechnungslegungsstandard (z.B. IAS 19).
- 12 Mit Ausnahme von erfolgsneutralen Verwendungen, Änderungen im Konsolidierungskreis und Fremdwährungsdifferenzen wird die Differenz zum Wert des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung der Vorperiode erfolgswirksam erfasst. Die erfolgswirksame Veränderung wird bei Option 1 im Personalaufwand ausgewiesen. Bei den Optionen 2 und 3 wird sie wie folgt aufgeteilt:
  - Personalaufwand: Laufender Dienstzeitaufwand, nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand, Gewinne und Verluste aus Abgeltungen, Administrationsaufwand;
  - Übriges Ergebnis aus Vorsorgeplänen: restliche Veränderungen.
- 13 Die Position «Übriges Ergebnis aus Vorsorgeplänen» wird in der Erfolgsrechnung als gesonderte Zeile im ordentlichen Ergebnis (vor der Position «Finanzergebnis») ausgewiesen.
- 14 Aktiven aus Rückdeckungsversicherungen oder vergleichbare Posten werden - sofern gemäss den angewandten lokal anerkannten Rechnungslegungsnormen bzw. dem angewandten international anerkannten Rechnungslegungsstandard keine Verrechnung mit den Vorsorgekapitalien verlangt ist - in den langfristigen Finanzanlagen erfasst und in der Bilanz oder im Anhang mit der Bezeichnung «Aktiven aus Rückdeckung von Vorsorgeverpflichtungen» gesondert ausgewiesen. Beiträge und Leistungen werden im Personalaufwand, eine allfällige Verzinsung in der Position «Übriges Ergebnis aus Vorsorgeplänen» dargestellt.

---

## Offenlegung

- 15 Der Anhang enthält eine Fortschreibungstabelle für den wirtschaftlichen Nutzen und die wirtschaftliche Verpflichtung sowie eine Aufgliederung des daraus abgeleiteten Vorsorgeaufwands im Personalaufwand gemäss der Struktur in Anhang 2.
- 16 Der Anhang enthält weiter eine Offenlegungstabelle für das aktuelle Jahr und das Vorjahr gemäss der Struktur und den Erläuterungen in Anhang 3 mit den entsprechenden Angaben für jeden einzelnen Vorsorgeplan.
- 17 Ergänzend sind folgende Angaben offenzulegen:
  - Falls in einem Wohlfahrtsfonds oder einem separat auszuweisenden Vorsorgeplan der bilanzierte wirtschaftliche Nutzen bzw. die bilanzierte wirtschaftliche Verpflichtung bedeutend von der ausgewiesenen Über- bzw. Unterdeckung abweicht: Erläuterung der Gründe hierfür;
  - Falls sich in einem Vorsorgeplan im Berichtsjahr wesentliche Änderungen im Beitrags- oder Leistungsbereich ergeben haben oder solche beschlossen wurden: Erläuterung dieser Änderungen und der finanziellen Auswirkungen auf die Organisation.

## Erläuterungen

---

### zu Ziffer 1

- 18 Die Behandlung der finanziellen Auswirkungen erfolgt ausschliesslich aus Sicht der Organisation. Die Fachempfehlung ist insbesondere nicht auf die Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen (für welche in der Schweiz Swiss GAAP FER 26 gilt) und andere Formen von Vorsorgeplänen anwendbar.
- 19 Vorsorgepläne werden in separaten rechtlichen Einheiten oder im Abschluss der berichterstattenden Organisation geführt. Sie können ganz oder teilweise rückversichert sein.
- 20 Hilfseinrichtungen wie z.B. Finanzierungsstiftungen oder Wohlfahrtsfonds fallen in den Anwendungsbereich dieser Fachempfehlung, wenn sie zur Finanzierung von Arbeitgeberbeiträgen oder zur Behebung einer Unterdeckung in einem Vorsorgeplan herangezogen werden können.
- 21 Durch den Staat oder staatliche Einrichtungen betriebene Vorsorgepläne sind nur dann einzubeziehen, wenn sie für die Organisation eine rechtliche oder faktische Verpflichtung zur Deckung allfälliger Defizite mit Bezug auf vergangene Arbeitsleistungen beinhalten (vgl. Anhang 1).
- 22 Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind nicht mit der Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsvorsorge im engeren Sinne verbundene Aufwendungen wie etwa Dienstaltersgeschenke und Jubiläumszuwendungen, welche aufgrund der Anstellungsdauer ausgerichtet werden oder Abfindungssummen bei Austritten. Ebenso fallen Aufwendungen im Zusammenhang mit wesentlichen und besonderen Massnahmeplänen im Personalbereich (z.B. Sozialpläne bei Teilschliessung der Organisation) nicht unter diese Fachempfehlung. Sie sind als Rückstellungen bzw. übriger Personalaufwand zu erfassen.

---

### zu Ziffer 2

- 23 Es sind sämtliche Vorsorgepläne einzubeziehen, unabhängig von der Art des Vorsorgeträgers (vgl. Erläuterung [2] in Anhang 3).

---

#### zu Ziffer 4

- 24 Die Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung erfolgt auf der Basis der finanziellen Situation des Vorsorgeplans gemäss letztem verfügbarem Abschluss bzw. letzter verfügbarer versicherungsmathematischer Berechnung. Der Stichtag des Abschlusses bzw. der versicherungsmathematischen Berechnung darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Bestehen Anzeichen für wesentliche Entwicklungen im Vorsorgeplan seit dem letzten Stichtag (z.B. Wertschwankungen, Teilliquidationen usw.), sind deren Auswirkungen auf die Organisation mittels Fortschreibung des letzten verfügbaren Abschlusses bzw. der letzten verfügbaren versicherungsmathematischen Berechnung oder mittels Erstellung eines neuen Abschlusses bzw. einer neuen versicherungsmathematischen Berechnung zu berücksichtigen.
- 25 Bei Vorsorgeplänen in separaten rechtlichen Einheiten, die nach der 2-Schritte-Methode gemäss den Ziffern 6 und 11 einbezogen werden, besteht bei einer Überdeckung dann ein wirtschaftlicher Nutzen, wenn es zulässig und beabsichtigt ist, diese zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen, aufgrund der lokalen Gesetzgebung an die Organisation zurückzuerstatten oder ausserhalb von reglementarischen Leistungen für einen andern wirtschaftlichen Nutzen der Organisation zu verwenden. Bei einer Unterdeckung besteht dann eine wirtschaftliche Verpflichtung, wenn die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung nach Swiss GAAP FER 23 erfüllt sind.

---

#### zu Ziffern 6 bis 8

- 26 Der wirtschaftliche Nutzen bzw. die wirtschaftliche Verpflichtung dürfen in der Regel die ausgewiesene Überdeckung bzw. Unterdeckung (vgl. Erläuterung [5] in Anhang 3) nicht übersteigen.
- 27 Hilfseinrichtungen, die ausser der Ausrichtung von Ermessensleistungen auch einen Finanzierungszweck verfolgen (z.B. Wohlfahrtsfonds), werden in die Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens für die Organisation einbezogen. Wird in solchen Einrichtungen eine explizite Arbeitgeberbeitragsreserve geführt, ergeben sich zwei aktive Posten in der Bilanz der Organisation: einerseits die zu aktivierende Arbeitgeberbeitragsreserve und andererseits der nach den Regeln dieser Fachempfehlung bestimmte wirtschaftliche Nutzen an den freien Mitteln.

---

**zu Ziffer 9**

- 28 Als erfolgsneutrale Verwendung gilt die Reduktion einer erfolgswirksam gebildeten wirtschaftlichen Verpflichtung infolge von Zahlungen an Vorsorgepläne oder infolge von Leistungsauszahlungen (z.B. im Berichtsjahr getätigte Überweisung von in der Vorperiode abgegrenzten Sanierungsbeiträgen). Ebenso als Verwendung gilt die Reduktion eines wirtschaftlichen Nutzens infolge von Rückerstattungen an die Organisation.

---

**zu Ziffer 10**

- 29 Arbeitgeberbeitragsreserven oder vergleichbare Posten der Organisation, die sie jederzeit für die Bezahlung von Beiträgen einsetzen kann und die von der Vorsorgeeinrichtung als Arbeitgeberbeitragsreserven ausgeschieden sind, werden im Umfang des wirtschaftlichen Nutzens aktiviert.
- 30 Eine Organisation kann der Vorsorgeeinrichtung einen bedingten Verwendungsverzicht einräumen. Das Ziel der Organisation besteht in der Regel darin, eine Unterdeckung in der Vorsorgeeinrichtung wirtschaftlich zu verkleinern bzw. zu beseitigen. Solange ein Verwendungsverzicht formell besteht, ist nur der die Unterdeckung übersteigende Betrag der Arbeitgeberbeitragsreserve als Aktivum zu bilanzieren.
- 31 Einlagen in die Arbeitgeberbeitragsreserven werden in der Geldflussrechnung im Geldfluss aus Betriebstätigkeit ausgewiesen.

---

**zu Ziffer 11**

- 32 Für vergleichbare Vorsorgeträger innerhalb eines Landes ist die gleiche Option zu wählen.

---

## zu Ziffer 12

- 33 Die im Personalaufwand auszuweisenden Positionen sind wie folgt definiert:
- Laufender Dienstzeitaufwand: im Berichtsjahr erworbene Ansprüche der Versicherten;
  - Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand: Änderungen von in Vorperioden erworbenen Ansprüchen von Versicherten, z.B. durch Änderungen von Leistungszusagen;
  - Gewinne und Verluste aus Abgeltungen: Erfolg aus der endgültigen Übertragung der finanziellen Chancen und Risiken von Versichertenbeständen auf einen Dritten;
  - Administrationsaufwand: Kosten für die Verwaltung der Versicherten.

Bei abweichenden Bezeichnungen in der versicherungsmathematischen Berechnung sind die im Personalaufwand auszuweisenden Positionen sinngemäss zu bestimmen.

---

## zu Ziffern 15 bis 17

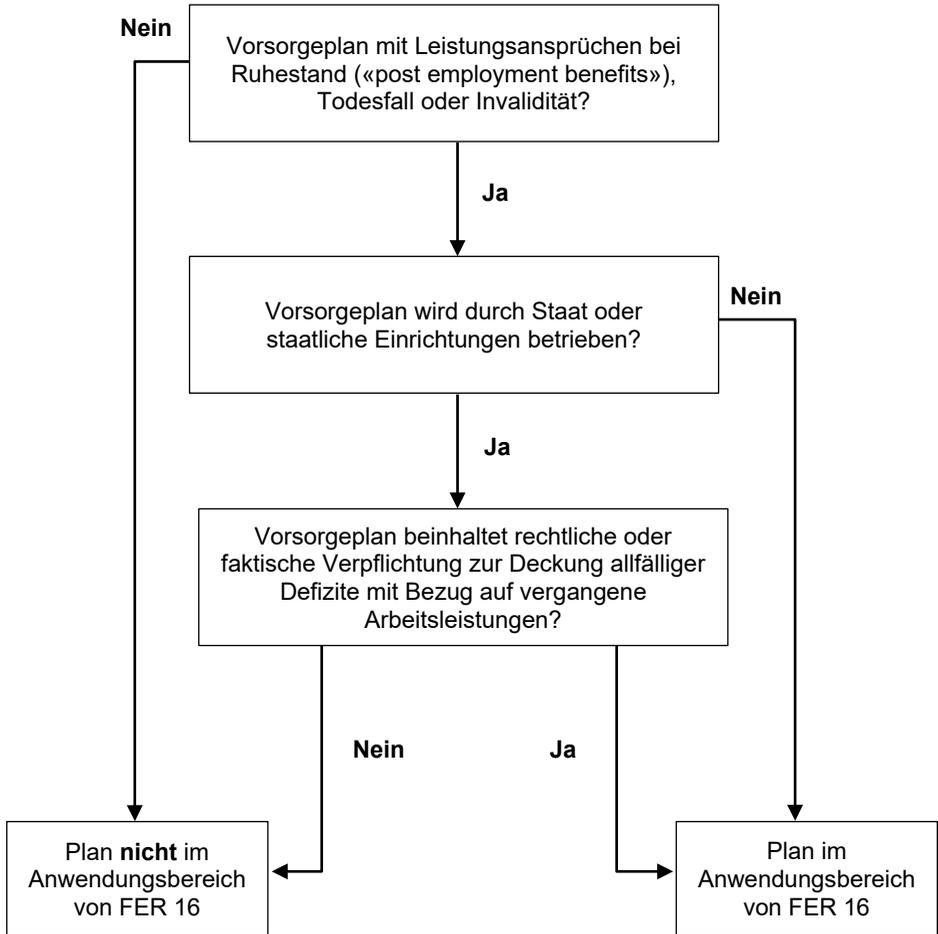
- 34 Die Totale des wirtschaftlichen Nutzens und der wirtschaftlichen Verpflichtung in der Offenlegungstabelle müssen den entsprechenden Beträgen in der Fortschreibungstabelle entsprechen.
- 35 Die einzelnen Vorsorgepläne dürfen in der Offenlegungstabelle wie folgt aggregiert werden:
- Schweizer Vorsorgepläne: Zusammenfassung aller Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen auf einer Zeile;
  - Ausländische Vorsorgepläne: Zusammenfassung aller einzeln unwesentlichen ausländischen Pläne (bezogen auf Anzahl Aktivversicherte, Anzahl Rentenbeziehende, Höhe der Über-/Unterdeckung, Höhe des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung) auf einer Zeile (vgl. Beispiel in Anhang 3).

# Anhang

Die nachfolgenden Anhänge 1-3 bilden einen integralen Bestandteil der Fachempfehlung.

---

## Anhang 1: Entscheidungsbaum zum Anwendungsbereich



Hilfseinrichtungen wie z.B. Finanzierungsstiftungen oder Wohlfahrtsfonds fallen in den Anwendungsbereich dieser Fachempfehlung, wenn sie zur Finanzierung von Arbeitgeberbeiträgen oder zur Behebung einer Unterdeckung in einem Vorsorgeplan herangezogen werden können.

## Anhang 2: Fortschreibungstabelle

(+) = Ertrag/Aktivum;

(-) = Aufwand/Verbindlichkeit

Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtung aus Vorsorgeplänen	Wirtschaftlicher Nutzen aus Vorsorgeplänen	Wirtschaftliche Verpflichtung aus Vorsorgeplänen
<b>Buchwert 1.1.20x1</b>	<b>1'000</b>	<b>-1'300</b>
Veränderung im Personalaufwand	200	-550
Veränderung im übrigen Ergebnis aus Vorsorgeplänen	0	400
Erfolgsneutrale Verwendung	0	100
Änderungen Konsolidierungskreis *)	0	0
Fremdwährungsdifferenzen *)	0	-100
<b>Buchwert 31.12.20x1</b>	<b>1'200</b>	<b>-1'450</b>
Veränderung im Personalaufwand	-300	-1'550
Veränderung im übrigen Ergebnis aus Vorsorgeplänen	0	-150
Erfolgsneutrale Verwendung	0	100
Änderungen Konsolidierungskreis *)	0	0
Fremdwährungsdifferenzen *)	0	-150
<b>Buchwert 31.12.20x2</b>	<b>900</b>	<b>-3'200</b>

Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	20x2	20x1
Ordentliche Beiträge an Vorsorgepläne (inkl. Beiträgen aus Arbeitgeberbeitragsreserven)	-21'900	-19'400
Übrige Beiträge und Einlagen an Vorsorgepläne	-250	0
Veränderung wirtschaftlicher Nutzen aus Vorsorgeplänen	-300	200
Veränderung wirtschaftliche Verpflichtung aus Vorsorgeplänen	-1'550	-550
<b>Total Vorsorgeaufwand im Personalaufwand</b>	<b>-24'000</b>	<b>-19'750</b>

\*) für Konzernrechnung relevant, siehe Swiss GAAP FER 30/41.

### Anhang 3: Offenlegungstabelle

Name Vorsorgeplan	Land	Art des Vorsorgeträgers	Anzahl Aktivversicherte	Anzahl Rentenbeziehende	Datenbasis für Einbezug, inkl. Stichtag	Überdeckung (+) Unterdeckung (-)	Deckungsgrad in %	Betrag des wirtschaftlichen Nutzens	Betrag der wirtschaftlichen Verpflichtung	Gewählte Option für Einbezug
[1]		[2]	[3]	[4]		[5]	[6]	[7]	[8]	[9]
Pensionskasse X	Schweiz	Firmeneigene Pensionskasse	2'500	1'000	Geprüfter Abschluss 31.12.20x1 mit Fortschreibung auf 31.12.20x2 auf Basis Performance	-2'000	97%	N/A	-1'000	2-Schritte-Methode (statische Berechnung)
Kaderkasse Y	Schweiz	Anschluss bei Gemeinschaftseinrichtung mit voller Rückversicherung	150	20	Abrechnung Anschluss per 31.12.20x2	0	N/A	0	N/A	2-Schritte-Methode (statische Berechnung)
Wohlfahrtsfonds Z	Schweiz	Wohlfahrtsfonds (Art. 89a Abs. 7 ZGB)	0	0	Provisorischer Abschluss 31.12.20x2	2'700	N/A	900	N/A	2-Schritte-Methode
Vorsorgeplan Tochter A	Deutschland	Berichterstattende Organisation	70	15	Versicherungsmathematische Berechnung per 31.12.20x2	N/A	N/A	N/A	-1'100	Lokale Normen (dynamische Berechnung)
Pensionsversicherung B	Niederlande	Anschluss bei Sammeleinrichtung	50	10	Versicherungsmathematische Berechnung per 31.12.20x2	-750	95%	N/A	-900	Internationaler Standard (dynamische Berechnung)
401k plan C	USA	Sparplan	80	0	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
Weitere ausländische Pläne (aggregiert)	Frankreich, Kanada	N/A	20	5	N/A	N/A	N/A	0	-200	N/A
<b>Total 31.12.20x2</b>								<b>900</b>	<b>-3'200</b>	

## Erläuterungen

- [1] Für Pläne in separaten rechtlichen Einheiten: vollständiger rechtlicher Name (z.B. «Pensionskasse der Müller AG» oder «Sammelstiftung Flex der Versicherung Insure AG»)
- [2] Vorsorgeträger für Schweizer Vorsorgepläne:
- Firmeneigene Pensionskasse → Kategorie umfasst auch Pensionskassen für mehrere Konzerngesellschaften
  - Anschluss bei Sammeleinrichtung → mit separatem Abschluss und Deckungsgrad für jede angeschlossene Organisation
  - Anschluss bei Gemeinschaftseinrichtung → ohne separaten Abschluss und Deckungsgrad für die einzelnen angeschlossenen Organisationen
  - 1e Plan → Sparplan gemäss Art. 1e BVV2
  - Wohlfahrtsfonds (Art. 89a Abs. 7 ZGB / sonstige) → Einrichtungen ohne reglementarische Leistungsansprüche

Vorsorgeträger für ausländische Vorsorgepläne:

- Firmeneigene Pensionskasse → separate rechtliche Einheit, Kategorie umfasst auch Pensionskassen für mehrere Konzerngesellschaften
- Anschluss bei Sammeleinrichtung → mit separatem Abschluss und Deckungsgrad für jede angeschlossene Organisation
- Anschluss bei Gemeinschaftseinrichtung → ohne separaten Abschluss und Deckungsgrad für die einzelnen angeschlossenen Organisationen
- Sparplan → Plan ohne Garantien der berichtserstattenden Organisation, z.B. 401k plan
- Berichterstattende Organisation → Organisation führt Vorsorgeplan in eigener Jahresrechnung
- Andere → aussagekräftige Bezeichnung wählen

Sofern bei einem Vorsorgeträger eine volle Rückversicherung bzw. Rückdeckung der anlageseitigen und versicherungstechnischen Risiken besteht, ist der Zusatz «mit voller Rückversicherung» anzubringen. Bei Vollversicherungslösungen wird in den Spalten «Deckungsgrad in %» und «Betrag der wirtschaftlichen Verpflichtung» N/A eingetragen.

- [3] Bestand per Bilanzstichtag. Aufzuführen sind nur Aktivversicherte, die in der berichtserstattenden Organisation angestellt sind.
- [4] Bestand per Bilanzstichtag. Aufzuführen sind nur Rentenbeziehende, für welche die berichtserstattende Organisation finanzielle Risiken trägt (d.h. z.B. ohne Rentenbeziehende, die an eine Versicherungsgesellschaft übertragen wurden).

- [5] Nur anwendbar für Vorsorgepläne in separaten rechtlichen Einheiten (Bezeichnungen gemäss FER 26, für ausländische Pläne sinngemässe Anwendung):

Über-/Unterdeckung = Vorsorgevermögen [Total Aktiven - Verbindlichkeiten - Passive Rechnungsabgrenzung - Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht - Nicht-technische Rückstellungen] - Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen - Wertschwankungsreserve; für Schweizer Vorsorgepläne entspricht dies dem Betrag der Position «Stiftungskapital, Freie Mittel/Unterdeckung» zuzüglich der Position «Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht»(gemäss FER 26/7).

Im Falle von Gemeinschaftseinrichtungen ist der Betrag der der berichterstattenden Organisation zurechenbaren Über-/Unterdeckung wie folgt anzugeben:

Zurechenbarer Anteil = Anzahl Versicherte (Aktivversicherte und Rentenbeziehende) der berichterstattenden Organisation / Total Versicherte der Gemeinschaftseinrichtung \* Total Über-/Unterdeckung + anschlusspezifische freie Mittel.

- [6] Nur anwendbar für Vorsorgepläne in separaten rechtlichen Einheiten: Deckungsgrad = Vorsorgevermögen / Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen; für Schweizer Vorsorgepläne entspricht dies dem Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2.
- [7] Bei Vorsorgeplänen in separaten rechtlichen Einheiten, die nach der 2-Schritte-Methode einbezogen werden, besteht bei einer Überdeckung dann ein wirtschaftlicher Nutzen, wenn es zulässig und beabsichtigt ist, diese zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen, aufgrund der lokalen Gesetzgebung an die Organisation zurückzuerstatten oder ausserhalb von reglementarischen Leistungen für einen anderen wirtschaftlichen Nutzen der Organisation zu verwenden. Bei den übrigen Vorsorgeplänen bestimmt sich der wirtschaftliche Nutzen nach den Vorgaben der angewandten lokal anerkannten Rechnungslegungsnormen bzw. dem angewandten international anerkannten Rechnungslegungsstandard.
- [8] Bei Vorsorgeplänen in separaten rechtlichen Einheiten, die nach der 2-Schritte-Methode einbezogen werden, besteht bei einer Unterdeckung dann eine wirtschaftliche Verpflichtung, wenn die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung nach Swiss GAAP FER 23 erfüllt sind. Bei den übrigen Vorsorgeplänen bestimmt sich die wirtschaftliche Verpflichtung nach den Vorgaben der angewandten lokal anerkannten Rechnungslegungsnormen bzw. dem angewandten international anerkannten Rechnungslegungsstandard.
- [9] Neben der gewählten Option für den Einbezug (2-Schritte-Methode, lokal anerkannte Rechnungslegungsnormen oder international anerkannter Rechnungslegungsstandard) ist auch anzugeben, ob die Berechnung der zugrundeliegenden Vorsorgekapitalien nach einer statischen Methode (d.h. ohne Berücksichtigung künftiger Lohn-, Beitrags- und Rentenentwicklungen) oder einer dynamischen Methode (d.h. mit Berücksichtigung künftiger Lohn-, Beitrags- und Rentenentwicklungen) erfolgt ist.

## Beispiele

Die nachfolgenden Beispiele sind rein illustrativ und bezwecken, die praktische Anwendung der Fortschreibungstabelle gemäss Anhang 2 zu veranschaulichen.

### Beispiel 1: Fortschreibungstabelle beim Anschluss an eine Schweizer Pensionskasse

#### Ausgangslage

- Wirtschaftliche Verpflichtung per 1.1.20x1 = 0 / Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) per 1.1.20x1 = 500
- Ordentliche Arbeitgeberbeiträge 20x1 = 2'400
  - davon bezahlt = 1'800
  - davon aus AGBR finanziert = 400
  - davon Verbindlichkeit per 31.12.20x1 = 200 (Beiträge Dezember 20x1)
- Unterdeckung per 31.12.20x1 aufgrund negativer Performance 20x1 = 8'000; diese soll primär durch zukünftige Sanierungsbeiträge in Höhe von 6'000 (50% Arbeitgeber, 50% Arbeitnehmende) behoben werden

#### Fortschreibungstabelle

Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtung aus Vorsorgeplänen	Wirtschaftlicher Nutzen aus Vorsorgeplänen	Wirtschaftliche Verpflichtung aus Vorsorgeplänen
<b>Buchwert 1.1.20x1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Veränderung im Personalaufwand	0	-3'000
<b>Buchwert 31.12.20x1</b>	<b>0</b>	<b>-3'000</b>

<b>Vorsorgeaufwand im Personalaufwand</b>	<b>20x1</b>
Ordentliche Beiträge an Vorsorgepläne (inkl. Beiträgen aus Arbeitgeberbeitragsreserven)	-2'400
Veränderung wirtschaftliche Verpflichtung aus Vorsorgeplänen	-3'000
<b>Total Vorsorgeaufwand im Personalaufwand</b>	<b>-5'400</b>

Sonstige Bilanzpositionen (nur zu Informationszwecken)	31.12.20x1	1.1.20x1
Arbeitgeberbeitragsreserven (Finanzanlagen)	100	500
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeplänen (Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten)	200	0

## Beispiel 2: Fortschreibungstabelle beim Anschluss an einen ausländischen Vorsorgeplan

### Ausgangslage

- Vorsorgeplan in separater rechtlicher Einheit
- Auszug IAS 19-Gutachten per 31.12.20x1:

<b>Bilanzierte Nettoverpflichtung 1.1.20x1</b>		<b>-96'397</b>
Laufender Dienstzeitaufwand	-10'475	
Zinsaufwand Vorsorgeverpflichtung (DBO)	-873	
Zinsertrag Planaktiven	940	
Administrationskosten	-295	
<i>Vorsorgeaufwand/-ertrag in der Erfolgsrechnung</i>		<i>-10'703</i>
Versicherungsmathematischer Gewinn (+) / Verlust (-) aus Änderung der finanziellen Annahmen	8'596	
Versicherungsmathematischer Gewinn (+) / Verlust (-) aus Änderung der demografischen Annahmen	28'168	
Versicherungsmathematischer Gewinn (+) / Verlust (-) aus erfahrungsbedingten Anpassungen	-6'943	
Neubewertung Planaktiven	56'101	
<i>Vorsorgeaufwand/-ertrag im sonstigen Ergebnis (OCI)</i>		<i>85'922</i>
<i>Arbeitgeberbeiträge</i>		<i>7'201</i>
<b>Bilanzierte Nettoverpflichtung 31.12.20x1</b>		<b>-13'977</b>

### **Fortschreibungstabelle**

<b>Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtung aus Vorsorgeplänen</b>	<b>Wirtschaftlicher Nutzen aus Vorsorgeplänen</b>	<b>Wirtschaftliche Verpflichtung aus Vorsorgeplänen</b>
<b>Buchwert 1.1.20x1</b>	<b>0</b>	<b>-96'397</b>
Veränderung im Personalaufwand [1]	0	-3'569
Veränderung im übrigen Ergebnis aus Vorsorgeplänen [2]	0	85'989
<b>Buchwert 31.12.20x1</b>	<b>0</b>	<b>-13'977</b>

<b>Vorsorgeaufwand im Personalaufwand</b>	<b>20x1</b>
Ordentliche Beiträge an Vorsorgepläne (inkl. Beiträgen aus Arbeitgeberbeitragsreserven)	-7'201
Veränderung wirtschaftliche Verpflichtung aus Vorsorgeplänen	-3'569
<b>Total Vorsorgeaufwand im Personalaufwand</b>	<b>-10'770</b>

### Erläuterungen

- [1] Entspricht dem die Arbeitgeberbeiträge übersteigenden Teil des laufenden Dienstzeitaufwands (-10'475 + 7'201) plus der Administrationskosten (-295).
- [2] Entspricht der Summe aus Zinsaufwand Vorsorgeverpflichtung (-873), Zinsertrag Planaktiven (940) und Vorsorgeaufwand/-ertrag im sonstigen Ergebnis (85'922).

## Anpassungen an anderen Fachempfehlungen

[Dieser Abschnitt bildet nicht Teil von FER 16.]

Mit der Inkraftsetzung der vorliegenden Fassung von FER 16 werden FER 3 und FER 23 wie folgt angepasst (gelöschte Elemente ~~durchgestrichen~~):

### **Swiss GAAP FER 3 (Darstellung und Gliederung)**

- 3 Die nachstehenden Positionen sind in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen:

(...)

Bei den Rückstellungen

- Steuerrückstellungen (für latente Ertragssteuern)
- ~~— Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen~~
- Restrukturierungsrückstellungen
- Sonstige Rückstellungen

Beim Eigenkapital

- Beträge der einzelnen Titelkategorien des Kapitals der Organisation

Weitere wesentliche Positionen sind separat auszuweisen.

### **Swiss GAAP FER 23 (Rückstellungen)**

- 10 In der Bilanz oder im Anhang sind folgende Angaben offenzulegen:

- Steuerrückstellungen
- ~~— Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen~~
- Restrukturierungsrückstellungen
- Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen sind weiter aufzugliedern, falls wesentliche zusätzliche Kategorien bestehen.

Anhang 1 Rückstellungsspiegel:

Streichung der gesamten Spalte «Vorsorgeverpflichtungen»